

Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.
Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Zeitweise Nebenblätter: Landtagsbeilage, Synodalbeilage, Rechnungslisten der Verwaltung der R. S. Staatsschulden und der R. S. Land- und Landeskulturrentenamt-Verwaltung, Übersicht der Einnahmen und Ausgaben der Landes-Brandversicherungsanstalt, Übersichten des R. S. Statistischen Landesamts über Ein- und Rückzahlungen bei den Sparkassen, Grundsätzliche Entscheidungen des R. S. Landesversicherungsamts, Verkaufsliste von Holzplätzen auf den R. S. Staatsforstrevieren.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 298.

Montag, 23. Dezember

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf.
 Erscheint: Bestags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsdruck (Eingeliefert) 150 Pf. Preisermäßigung auf Geschäftsanzeigen. — Schluß der Annahme vorm. 11 Uhr.

In Gegenwart Sr. Majestät des Königs wurde gestern in Dresden der Zirkus Sarraiani mit einer glänzenden Festvorstellung eröffnet.

Prinz-Regent Ludwig von Bayern hat in einem Handschreiben an den Vorsitzenden des Ministerrates, Herrn v. Hertling, neben seinem Danke für die allgemeine Anteilnahme an dem Hinscheiden des Prinz-Regenten Luitpold erklärt, daß er wünsche, es möge zurzeit von irgendwelchen Maßnahmen zur Beendigung der Regentschaft abgesehen werden.

In Bologna hat der Anarchist Desferro einen Selbstmordversuch gemacht, angeblich, weil er den ihm gewordenen Auftrag, König Viktor Emanuel zu ermorden, nicht habe ausführen wollen.

In Portugal ist eine Ministerkrise ausgebrochen.

Türken und Griechen sind wiederum mehrfach handgemein geworden. Die Türken wollen bei Janina die Griechen empfindlich geschlagen haben. Die Griechen melden die Gefangennahme der türkischen Truppen auf Mytilene. Zenedos wurde von türkischen Torpedobooten bombardiert.

Der Dampfer „Florence“ der Furness-Linie wurde bei Kap Race im Sturm vollständig wrack. Der Kapitän und 21 Mann der Besatzung ertranken.

Durch einen Sturz an der Nordküste des Schwarzen Meeres eine Springflut und tiefe Ebbe verursacht.

500 Negerindianer haben den Ort San Marcial im Staate Sonora (Mexiko) angegriffen und zerstört. Sie sollen 1000 Einwohner niedergemacht haben.

In der Ortschaft Reulin bei Lille entstand während einer von etwa 700 Personen besuchten kinematographischen Vorlesung Feuerlärm, der eine fürchterliche Panik hervorrief. 72 Frauen und Kinder wurden im Gedränge getötet und über 50 verletzt, darunter mehrere lebensgefährlich.

Amthlicher Teil.

Ministerium des Königl. Hauses.

Se. Majestät der König haben der Inhaberin des Weinrestaurants „Englischer Garten“ in Dresden, Margarete Hanja verw. Köthing hieselbst, das Prädikat „Hoflieferantin Seiner Majestät des Königs“ Allergnädigst zu verleihen geruht.

Ministerium des Innern.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Stadtverordneten-Vizepräsident Buchbinder-Obermeister Unrath in Dresden den ihm von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen verliehenen Roten Adlerorden 4. Klasse annehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Hofintendant Sr. Königl. Hoheit des Herzogs von Cumberland Major a. D. Mertens in Gmunden das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin verliehene Ehrenkreuz des Greifenordens annehme und trage.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Pfarrer Friedrich Karl Albert Bödner in Chemnitz-Hilbersdorf beim Übertritt in den Ruhestand das Ritterkreuz 1. Klasse vom Albrechtsorden zu verleihen.

Die Königl. Kreisauptmannschaft Bautzen erhöht hiermit für ihren Regierungsbezirk auf Grund der nach dem Schlußsatz von § 18 Absatz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 ihr zustehenden Ermächtigung die **Fahrtgeschwindigkeit**, welche innerhalb geschlossener Ortschaften von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht angewendet werden darf, auf 20 km in der Stunde.

Wegestrecken innerhalb geschlossener Ortschaften, auf denen aus besonderen Gründen auch fernweit nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 15 km in der Stunde

gefahren werden darf, sind durch entsprechende Tafeln am Anfang und Ende der Strecke als solche gekennzeichnet. Für Fahrzeuge von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht bleibt die nach Abs. 2 von § 18 jener Bundesratsverordnung zulässige Höchstgeschwindigkeit von 12 bez. 16 km in der Stunde bestehen.

Hierbei wird aber ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach § 18 Absatz 3 dieser Verordnung auf unübersehbaren Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßentrennungen, bei Straßeneinmündungen, bei scharfen Straßentrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, bei der Annäherung an Eisenbahnübergänge in Schienenhöhe, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore, schmaler oder abschüssiger Wege, sowie da, wo die Wirksamkeit der Bremsen durch die Schlupfgrigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo

ein lebhafter Verkehr herrscht, langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Übertretungen dieser Vorschriften und der zulässigen Geschwindigkeiten werden nach den Strafvorschriften des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 437 flg. — in Zukunft streng geahndet werden. 1027 XIII

Bautzen, am 19. Dezember 1912. 9320
Königliche Kreisauptmannschaft.

Herr Bezirksarzt Dr. Sauer in Bautzen ist vom 27. Dezember dieses Jahres bis mit 6. Januar nächsten Jahres beurlaubt. Stellvertreter ist Herr Bezirksarzt Dr. Deyh in Ramenz. 393 II

Bautzen, am 20. Dezember 1912. 9319
Königliche Kreisauptmannschaft.

Gemäß § 936 der Reichsversicherungsordnung ist der bei Berechnung der Unfallrente zu Grunde zu legende **Jahresarbeitsverdienst**, welchen land- und forstwirtschaftliche Arbeiter durch landwirtschaftliche und andere Erwerbstätigkeit am Beschäftigungsorte durchschnittlich erzielen, auf die Zeit vom 1. Januar 1913 ab auf folgende Beträge festgesetzt worden:

Bezirk	Erwachsene über 21 Jahre		Erwachsene von 16—21 Jahren		Jugendliche von 14—16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren									
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.								
	Land-Forstwirtschaft	Land-Forstwirtschaft	Land-Forstwirtschaft	Land-Forstwirtschaft	Land-Forstwirtschaft	Land-Forstwirtschaft	Land-Forstwirtschaft	Land-Forstwirtschaft								
Kreisauptmannschaft Bautzen (auschl. des Staatsforstreviers Halberndorf)	650	800	500	460	550	720	500	400	500	460	460	420	250	230	230	210
Kreisauptmannschaft Ramenz (auschl. der Staatsforstreviere)	720	515	425	625	600	460	400	420	415	315	335	210	180	180	180	180
Kreisauptmannschaft Löbau	600	750	420	460	470	600	400	410	400	430	360	390	200	225	225	225
Kreisauptmannschaft Zittau	730	800	560	530	630	700	530	490	480	450	430	240	250	225	225	225
Stadt Bautzen	850	900	500	850	900	500	500	550	500	550	450	250	250	225	225	225
Bernstadt	650	500	525	450	450	450	400	400	400	400	200	200	200	200	200	200
Bischofswerda	850	760	550	450	600	700	500	450	400	430	360	200	210	180	180	180
Ramenz	720	550	600	450	450	450	470	400	400	400	180	180	180	180	180	180
Löbau	750	450	750	450	450	450	420	360	360	210	180	180	180	180	180	180
Pulsnitz	750	480	540	480	480	380	380	380	380	190	190	190	190	190	190	190
Zittau	750	880	650	580	650	820	550	530	500	560	480	420	250	230	230	230
Staatsforstrevier Halberndorf a. d. Spree	840	460	720	420	420	460	420	420	420	180	180	180	180	180	180	180
Staatsforstrevier Lausitz	1120	420	1120	420	450	360	360	180	180	180	180	180	180	180	180	180
Oßkissa	1200	480	1200	480	480	480	480	480	480	180	180	180	180	180	180	180
Schwepnitz	800	450	600	400	400	400	350	180	180	180	180	180	180	180	180	180

Bautzen, den 20. Dezember 1912.

Königliches Oberversicherungsamt.

9321

Bekanntmachung, die Anmeldung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst betreffend.

Die innerhalb des Zweidauer Regierungsbezirks ausschließlich im Besitze der Deutschen Reichsangehörigkeit befindlichen jungen Leute, welche behufs der Erlangung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst an der voraussichtlich im März 1913 hier stattfindenden Frühjahrsprüfung teilnehmen wollen, werden hiermit aufgefordert, ihr Gesuch um Zulassung zu dieser Prüfung unter genauer Angabe des Standes und Aufenthaltsortes bez. der Wohnung schriftlich bis längstens zum 1. Februar nächsten Jahres bei der unterzeichneten Königl. Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige einzureichen.

Diesem Gesuchen sind beizufügen:

- das Geburtszeugnis,
- die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, daß für die Dauer des einjährigen aktiven Dienstes die Kosten des Unterhaltes mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen. Statt dieser Erklärung genügt die Erklärung des gesetzlichen Vertreters oder eines Dritten, daß er sich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der bezeichneten Kosten verpflichtet und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden,

er sich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters und des Dritten, sowie die Fähigkeit des Bewerbers, des gesetzlichen Vertreters oder des Dritten zur Bestreitung der Kosten ist **obligatorisch zu beibringen**. Übernimmt der gesetzliche Vertreter oder der Dritte die in dem vorstehenden Absätze bezeichneten Verbindlichkeiten, so bedarf seine Erklärung, sofern er nicht schon kraft Gesetzes zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet ist, der **gerichtlichen oder notariellen Beurkundung**.

- Ein bis auf die neueste Zeit und tunlichst weit zurückreichendes Unbescholtenheitszeugnis, welches für Böglinge höherer Lehranstalten auf die Zeit des Besuches einer solchen von dem Rektor oder Direktor, auf die nachfolgende Zeit aber, wie für alle anderen jungen Leute, von der Polizeibehörde des jeweiligen Aufenthaltsortes, resp. der vorgesetzten Dienstbehörde auszustellen ist,
- ein selbstgefertigter Lebenslauf.

In den Zulassungsgesuchen ist auch anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft zu werden wünscht, ferner ob, bez. wie oft und wo er sich einer Prüfung über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst vor einer Kommission bereits unterzogen hat.